Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 11./12.12.2001

- Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter hier: Ergänzung um § 5 a, Übergangsbestimmungen zum 01.01.2002
- Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter hier: Gleichbehandlung von leiblichen Eltern und Adoptiveltern zum 01.01.2002
- ABD Teil A, 3.3., G.1 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst hier: Aufnahme der Übergangsvorschrift aus dem Sozial- und ErziehungsTV vom 24.04.1991 und

ABD Teil A, 3.3., G.2 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich

hier: Aufnahme der Übergangsvorschrift aus dem Sozial- und ErziehungsTV vom 24.04.1991

 § 23 a ABD Teil A, 1.,
 Bewährungsaufstieg/Zeitaufstieg/Vergütungsgruppenzulagen hier: Protokollnotiz zu Abschn. A Nr. 3 Buchst. d; Ergänzung

Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter

hier: Ergänzung um § 5 a, Übergangsbestimmungen

- 1. § 5a Übergangsbestimmungen
- (1) Bis zum 31. Dezember 2001 gilt die Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter vom 1. Januar 1996. Für die Zuordnung zu den Mietstufen ist die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung vom 30. September 1982 (BGBI. I S. 1167) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung zugrunde zu legen.
- (2) Mitarbeiter und Auszubildende im Sinne des Absatzes 1, die am 31, Dezember 2001 seit mindestens drei Monaten nach Absatz 1 zum Bezug einer ergänzenden Leistung berechtigt sind und deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 1. Januar 2002 zum gleichen Arbeitgeber fortbesteht, wird die am 31. Dezember 2001 zustehende ergänzende Leistung einschließlich ergänzender Leistung für Kinder ab 1. Januar 2002 für die Dauer ununterbrochener Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse zum gleichen Arbeitgeber aufzehrbar weitergewährt. Der Übertritt in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber, der das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen anwendet, ist unschädlich, soweit keine Unterbrechung vorliegt und die Voraussetzungen für die Gewährung einer ergänzenden Leistung aus diesem Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2001 bestanden hätten. Diese ergänzende Leistung wird zum 1. Januar 2002 um 25,57 Euro sowie zum 1. Oktober 2002 um weitere 25,57 Euro vermindert. Vorstehende Kürzungsbeträge vermindern sich bei nichtvollbeschäftigten Mitarbeitern entsprechend dem Maß der mit ihnen am 31. Dezember 2001 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit. Abweichend von Satz 3 wird die ergänzende Leistung für Kinder bis zum 30. September 2002 in voller Höhe, darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2002 zur Hälfte weitergezahlt; sie wird bis 31. Dezember 2002 in voller Höhe weitergezahlt, wenn nach diesem Absatz am 1. Januar 2002 eine ergänzende Leistung für Kinder neben der ergänzenden Leistung zusteht. § 5 Absatz 2 mit Anmerkung hierzu und Absatz 3 gelten für diese ergänzende Leistung entsprechend.

Unberührt von Unterabsatz 1 bleibt der Anspruch auf die ergänzende Leistung nach den §§ 1 bis 5 dieser Regelung. Eine nach diesen Bestimmungen tatsächlich gewährte ergänzende Leistung wird auf die ergänzende Leistung nach Untersatz 1 angerechnet.

Anmerkung zu Unterabs. 1

Ein ununterbrochenes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis im Sinne des Satzes 1 liegt auch dann vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen nur Sonn- oder gesetzliche Feiertage oder allgemein arbeitsfreie Werktage liegen.

2. Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter

hier: Gleichbehandlung von leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- 1. § 1 Abs. 2 der "Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter" wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:
- (1) ... § 1 Anspruchsvoraussetzungen
- ...
 wenn er wegen Aufnahme eines Kindes in seine Obhut mit dem Ziel der Annahme als Kind in den letzten drei Monaten gekündigt hat oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- 2. § 2 der "Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter" wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

Protokollnotiz:

Der Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes ist im Falle der Annahme als Kind nach § 1752 BGB die Zeitspanne gleichzusetzen, die seit der Aufnahme des Kindes in die Obhut des Mitarbeiters verstrichen ist. Der Anspruch besteht im übrigen längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes.

3. Diese Regelungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

ABD Teil A, 3.3., G.1 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst

hier: Aufnahme der Übergangsvorschrift aus dem Sozialund ErziehungsTV vom 24.04.1991

<u>und</u>

ABD Teil A, 3.3., G.2 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich

hier: Aufnahme der Übergangsvorschrift aus dem Sozialund ErziehungsTV vom 24.04.1991

Für die Mitarbeiter, die am 31.12.1990 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 01.01.1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Folgendes:

Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 01.01.1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Regelung nach G. 1 (bzw. für den Kindertagesstättenbereich nach G. 2) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 23 a ABD Teil A, 1., Bewährungsaufstieg/Zeitaufstieg/ Vergütungsgruppenzulagen

hier: Protokollnotiz zu Abschn. A Nr. 3 Buchst. d; Ergänzung

Die Protokollnotiz zu § 23 a ABD Teil A, 1 Abschn. A Nr. 3 Buchst. d. wird um folgenden Satz 2 erweitert:

"Satz 1 findet bei Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich (ABD Teil A., 3.3. – G. 1 und G. 2) nur auf Zeiten nach dem 31.12.1990 Anwendung, sofern von diesen ein Bewährungs- oder Zeitaufstieg oder die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage abhängt."